



**I. Nachtragssatzung vom 26.06.1998
zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags
in der Gemeinde Weilerswist vom 05.04.1994**

60.1

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 18.06.1998 aufgrund der § 7 und § 41 Absatz 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW. S. 124) - und § 132 der Neufassung des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2902) unter Berücksichtigung der Änderung durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108) - sowie § 8 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist in der zur Zeit geltenden Fassung folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist beschlossen:

Artikel 1

Die Erschließungsanlage Apolloniagasse in Lommersum gilt im Sinne von § 8 als endgültig hergestellt, obwohl sie entgegen § 8 Absatz 1 b) dd) über keine beiderseitigen Gehwege verfügt, da sie als Mischfläche ausgebaut worden ist.

Artikel 2

Die Erschließungsanlage Dürener Straße in Lommersum im Bereich von der Limburger Straße (K 11) bis zur Abknickung gilt im Sinne von § 8 als endgültig hergestellt, obwohl sie entgegen § 8 Absatz 1 b) dd) nur über einen einseitigen Gehweg verfügt.

Artikel 3

Die Erschließungsanlage Dürener Straße (Gemarkung Lommersum, Flur 18, Flurstück 7) im Bereich von der Hausnummer 37 bis 49 gilt im Sinne von § 8 als endgültig hergestellt, obwohl sie entgegen § 8 Absatz 1 b) dd) über keine beiderseitigen Gehwege verfügt, da sie als Mischfläche ausgebaut worden ist.

Artikel 4

Die Erschließungsanlage Höhenweg in Metternich gilt im Sinne von § 8 als endgültig hergestellt, obwohl sie entgegen § 8 Absatz 1 b) dd) über keine beiderseitigen Gehwege verfügt, da sie als Mischfläche ausgebaut worden ist.

Artikel 5

Die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 26.06.1998

Der Bürgermeister
Zeller